

Einführungsschreiben zu den Entfernungspauschalen ab 2001

Nach dem Gesetz zur Einführung einer Entfernungspauschale vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1918, BStBl I S. 36) werden ab 1. Januar 2001 die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG) und für Familienheimfahrten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG) durch Entfernungspauschalen berücksichtigt. Dazu nehme ich unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wie folgt Stellung:

1. Entfernungspauschale für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG)

1.1. Allgemeines

Die Entfernungspauschale ist grundsätzlich unabhängig vom Verkehrsmittel zu gewähren. Ihrem Wesen als Pauschale entsprechend kommt es grundsätzlich nicht auf die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen an. Auch bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird grundsätzlich die Entfernungspauschale angesetzt. Übersteigen die Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, z.B. bei geringer Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die anzusetzende Entfernungspauschale, können diese Aufwendungen zusätzlich angesetzt werden, soweit sie die Entfernungspauschale übersteigen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 EStG). Ausgenommen von der Entfernungspauschale sind Flugstrecken.

1.2 Höhe der Entfernungspauschale

Für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt die Entfernungspauschale für jeden der ersten 10 Kilometer jeweils 0,70 DM (ab 2002: 0,36 Euro) und für jeden weiteren Kilometer 0,80 DM (ab 2002: 0,40 Euro). Die Entfernungspauschale gilt auch für die An- und Abfahrten zu und von Flughäfen.

Die anzusetzende Entfernungspauschale ist wie folgt zu berechnen:

Zahl der Arbeitstage x Entfernungskilometer x Entfernungspauschale.

1.3 Höchstbetrag von 10.000 DM (ab 2002: 5.112 Euro)

Die anzusetzende Entfernungspauschale ist grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von 10.000 DM (ab 2002: 5.112 Euro) begrenzt. Die Beschränkung auf 10.000 DM (ab 2002: 5.112 Euro) gilt

- wenn der Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem Motorrad, Motorroller, Moped, Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt wird,
- bei Benutzung eines Kraftwagens für die Teilnehmer an einer Fahrgemeinschaft und zwar für die Tage, an denen der Arbeitnehmer seinen eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftwagen nicht einsetzt,
- im Fall der Sammelbeförderung,
- bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

Bei Benutzung eines eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftwagens greift die Begrenzung auf 10.000 DM (ab 2002: 5.112 Euro) nicht ein. Diese Arbeitnehmer müssen lediglich nachweisen oder glaubhaft machen, dass sie die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem eigenen oder ihnen zur Nutzung überlassenen Kraftwagen zurückgelegt haben. Ein Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen für den Kraftwagen ist somit für den Ansatz eines höheren Betrages als 10.000 DM (ab 2002: 5.112 Euro) nicht erforderlich.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel kann ein höherer Betrag als 10.000 DM (ab 2002: 5.112 Euro) angesetzt werden, wenn die tatsächlichen Aufwendungen höher sind (§ 9 Abs. 2 Satz 2 EStG).

1.4 Maßgebende Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Für die Bestimmung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte maßgebend. Dabei sind nur volle Kilometer der Entfernung anzusetzen, ein angefangener Kilometer bleibt unberücksichtigt. Die Entfernungsbestimmung richtet sich nach der Straßenverbindung; sie ist unabhängig von dem Verkehrsmittel, das tatsächlich für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt wird. Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 4 EStG in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2001 kann bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs eine andere als die kürzeste Straßenverbindung zugrunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt wird. Dies gilt auch, wenn der Arbeitnehmer ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt, dessen Linienführung über die verkehrsgünstigere Straßenverbindung geführt wird. Eine von

der kürzesten Straßenverbindung abweichende Strecke ist verkehrsgünstiger, wenn der Arbeitnehmer die Arbeitsstätte – trotz gelegentlicher Verkehrsstörungen – in der Regel schneller und pünktlicher erreicht (BFH – Urteil vom 10. Oktober 1975, BStBl II S. 852).

Eine Fährverbindung ist, soweit sie zumutbar erscheint und wirtschaftlich sinnvoll ist, mit in die Entfernungsberechnung einzubeziehen. Die Fahrtstrecke der Fähre selbst ist dann jedoch nicht Teil der maßgebenden Entfernung. An ihrer Stelle können die tatsächlichen Fährkosten berücksichtigt werden. Fallen die Hin- und Rückfahrt zur Arbeitsstätte auf verschiedene Arbeitstage, so kann aus Verein-fachungsgründen unterstellt werden, dass die Fahrten an einem Arbeitstag durchgeführt wurden; ansonsten ist H 42 LStR Stichwort „Fahrtkosten - bei einfacher Fahrt“ weiter zu beachten.

Beispiel 1:

Ein Arbeitnehmer fährt mit der U-Bahn zur Arbeitsstätte. Einschließlich der Fußwege und der U-Bahnfahrt beträgt die zurückgelegte Entfernung 15 km. Die kürzeste Straßenverbindung beträgt 10 km.

Für die Ermittlung der Entfernungspauschale ist eine Entfernung von 10 km anzusetzen.

Beispiel 2:

Ein Arbeitnehmer wohnt an einem Fluss und hat seine Arbeitsstätte auf der anderen Flusseite. Die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt über die nächstgelegene Brücke 60 km und bei Benutzung einer Autofähre 20 km. Die Fährstrecke beträgt 0,6 Km, die Fährkosten betragen 1.300 DM jährlich.

Für die Entfernungspauschale ist eine Entfernung von 19 km anzusetzen. (Daneben können die Fährkosten berücksichtigt werden, s. auch Tz. 1.6 Beispiel 3.)

1.5 Fahrgemeinschaften

Unabhängig von der Art der Fahrgemeinschaft wird jedem Teilnehmer der Fahrgemeinschaft die Entfernungspauschale gewährt. Die Sonderregelung bei Ehegattenfahrgemeinschaften nach R 42 Abs. 5 Satz 3 LStR, wonach ein Ehegatte die gesamte Fahrtstrecke für beide Ehegatten bei sich ansetzen kann, ist ab dem Jahr 2001 nicht mehr anzuwenden. Entsprechendes gilt für die Umwegstrecken, die der Fahrer bei einer wechselseitigen Fahrgemeinschaft mit in die Entfer-

nungsberechnung einbeziehen konnte. Bei einer wechselseitigen Fahrgemeinschaft greift jedoch der Höchstbetrag für die Entfernungspauschale von 10.000 DM (ab 2002: 5.112 Euro), und zwar für die Mitfahrer der Fahrgemeinschaft an den Arbeitstagen, an denen sie ihren Kraftwagen nicht einsetzen.

Bei wechselseitigen Fahrgemeinschaften kann zunächst der Höchstbetrag von 10.000 DM (ab 2002: 5.112 Euro) durch die Wege an den Arbeitstagen ausgeschöpft werden, an denen der Arbeitnehmer mitgenommen wurde. Deshalb ist zunächst die (auf 10.000 DM - ab 2002: 5.112 Euro - begrenzte) anzusetzende Entfernungspauschale für die Tage zu berechnen, an denen der Arbeitnehmer mitgenommen wurde. Anschließend ist die anzusetzende (unbegrenzte) Entfernungspauschale für die Tage zu ermitteln, an denen der Arbeitnehmer seinen eigenen Kraftwagen benutzt hat. Beide Beträge zusammen ergeben die insgesamt anzusetzende Entfernungspauschale.

Beispiel:

Bei einer aus drei Arbeitnehmern bestehenden wechselseitigen Fahrgemeinschaft beträgt die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für jeden Arbeitnehmer 80 km. Bei tatsächlichen 210 Arbeitstagen benutzt jeder Arbeitnehmer seinen eigenen Kraftwagen an 70 Tagen für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Die Entfernungspauschale ist für jeden Teilnehmer der Fahrgemeinschaft wie folgt zu ermitteln:

Zunächst ist die Entfernungspauschale für die Fahrten und Tage zu ermitteln, an denen der Arbeitnehmer mitgenommen wurde:

$$\begin{array}{r r r} 140 \text{ Arbeitstage} \times 10 \text{ km} \times 0,70 \text{ DM} & = & 980 \text{ DM} \\ 140 \text{ Arbeitstage} \times 70 \text{ km} \times 0,80 \text{ DM} & = & \underline{7.840 \text{ DM}} \\ \text{abziehbar} & = & \underline{8.820 \text{ DM}} \end{array}$$

(Höchstbetrag von 10 000 DM ist nicht überschritten). Anschließend ist die Entfernungspauschale für die Fahrten und Tage zu ermitteln, an denen der Arbeitnehmer seinen eigenen Kraftwagen benutzt hat:

$$\begin{array}{r r r} 70 \text{ Arbeitstage} \times 10 \text{ km} \times 0,70 \text{ DM} & = & 490 \text{ DM} \\ 70 \text{ Arbeitstage} \times 70 \text{ km} \times 0,80 \text{ DM} & & \end{array}$$

| | |
|-----------------------------------|------------------------------|
| abziehbar (unbegrenzt) | = <u>3.920 DM</u> + 4.410 DM |
| anzusetzende Entfernungspauschale | |
| insgesamt | = <u>13.230 DM</u> |

Setzt bei einer Fahrgemeinschaft nur ein Teilnehmer seinen Kraftwagen ein, kann er die Entfernungspauschale ohne Begrenzung auf den Höchstbetrag von 10.000 DM (ab 2002: 5.112 Euro) für seine Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte geltend machen; eine evt. Umwegstrecke zum Abholen der Mitfahrer ist nicht mit in die Entfernungsermittlung einzubeziehen. Den Mitfahrern wird gleichfalls die Entfernungspauschale gewährt, allerdings bei ihnen begrenzt auf den Höchstbetrag von 10.000 DM (ab 2002: 5.112 Euro).

1.6 Benutzung verschiedener Verkehrsmittel

Arbeitnehmer legen die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oftmals auf unterschiedliche Weise zurück, d.h. für eine Teilstrecke werden der Kraftwagen und für die weitere Teilstrecke öffentliche Verkehrsmittel benutzt (Park & Ride) oder es werden für einen Teil des Jahres der eigene Kraftwagen und für den anderen Teil öffentliche Verkehrsmittel benutzt. In derartigen Mischfällen ist zunächst die maßgebende Entfernung für die kürzeste Straßenverbindung zu ermitteln (Tz. 1.4). Auf der Grundlage dieser Entfernung ist sodann die anzusetzende Entfernungspauschale für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu errechnen.

Die maßgebende Entfernung ist nicht in Teilstrecken im Verhältnis der tatsächlich benutzten Verkehrsmittel aufzuteilen. Die Teilstrecke, die mit dem eigenen Kraftwagen zurückgelegt wird, ist in voller Höhe anzusetzen; für diese Teilstrecke kann Tz. 1.4 zur verkehrsgünstigeren Strecke angewandt werden. Der verbleibende Teil der maßgebenden Entfernung ist die Teilstrecke, die auf öffentliche Verkehrsmittel entfällt.

Die anzusetzende Entfernungspauschale ist sodann für die Teilstrecke und Arbeitstage zu ermitteln, an denen der Arbeitnehmer seinen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftwagen eingesetzt hat. Anschließend ist die (auf 10.000 DM – ab 2002: 5.112 Euro - begrenzte) anzusetzende Entfernungspauschale für die Teilstrecke und Arbeitstage zu ermitteln, an denen der Arbeitnehmer öffentliche Verkehrsmittel benutzt. Beide Beträge ergeben die insgesamt anzusetzende Entfernungspauschale, so dass auch in Mischfällen ein höherer Betrag als 10.000 DM (ab 2002: 5.112 Euro) angesetzt werden kann.

Beispiel 1:

Ein Arbeitnehmer fährt an 220 Arbeitstagen im Jahr mit dem eigenen Kraftwagen 10 km zur nächsten Bahnstation und von dort 80 km mit der Bahn zur Arbeitsstätte. Die kürzeste maßgebende Entfernung (Straßenverbindung) beträgt 70 km. Die Aufwendungen für die Bahnfahrten betragen (monatlich 280 DM X 12 =) 3.360 DM im Jahr.

Von der maßgebenden Entfernung von 70 km entfällt eine Teilstrecke von 10 km auf Fahrten mit dem eigenen Kraftwagen, so dass sich hierfür eine Entfernungspauschale von 220 Arbeitstagen x 10 km x 0,70 DM = 1.540 DM ergibt. Für die verbleibende Teilstrecke mit der Bahn von (70 km - 10 km =) 60 km errechnet sich eine Entfernungspauschale von 220 Arbeitstagen x 60 km x 0,80 DM = 10.560 DM. Hierfür ist der Höchstbetrag von 10.000 DM anzusetzen, so dass sich eine insgesamt anzusetzende Entfernungspauschale von 11.540 DM ergibt. Die tatsächlichen Aufwendungen für die Bahnfahrten in Höhe von 3.360 DM bleiben unberücksichtigt, weil sie unterhalb der insgesamt anzusetzenden Entfernungspauschale liegen.

Beispiel 2:

Ein Arbeitnehmer fährt im Kalenderjahr die ersten drei Monate mit dem eigenen Pkw und die letzten neun Monate mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur 80 km entfernten Arbeitsstätte.

Die Entfernungspauschale beträgt bei 220 Arbeitstagen 220 X 10 km X 0,70 DM zuzüglich 220 X 70 km X 0,80 DM = 13.860 DM. Da jedoch für einen Zeitraum von neun Monaten öffentliche Verkehrsmitteln benutzt worden sind, ist hier die Begrenzung auf den Höchstbetrag von 10.000 DM zu beachten.

Die anzusetzende Entfernungspauschale ist deshalb wie folgt zu ermitteln:

| | | |
|---|-------------------|-------------------|
| 165 Arbeitstage X 10 km X 0,70 DM | = 1.155 DM | |
| 165 Arbeitstage X 70 km X 0,80 DM | = <u>9.240 DM</u> | <u>10.395 DM</u> |
| Begrenzt auf den Höchstbetrag von | | 10.000 DM |
| zuzüglich | | |
| 55 Arbeitstage X 10 km X 0,70 DM | = 385 DM | |
| 55 Arbeitstage X 70 km X 0,80 DM | = <u>3.080 DM</u> | <u>3.465 DM</u> |
| anzusetzende Entfernungspauschale insgesamt | | <u>13.465 DM.</u> |

Beispiel 3:

Ein Arbeitnehmer wohnt in Konstanz und hat seine Arbeitsstätte auf der anderen Seite

des Bodensees. Für die Fahrt zur Arbeitsstätte benutzt er seinen Kraftwagen und die Fähre von Konstanz nach Meersburg. Die Fahrtstrecke einschließlich der Fährstrecke von 4,2 km beträgt insgesamt 15 km. Die Monatskarte für die Fähre kostet 285 DM. Bei 220 Arbeitstagen im Jahr ergibt sich eine

| | |
|---|--------------------|
| Entfernungspauschale von: 220 Arbeitstage X 10 km X 0,70 DM = | = 1.540 DM |
| Fährkosten(12 X 285 DM) | = <u>3.420 DM</u> |
| insgesamt zu berücksichtigen | = <u>4.960 DM.</u> |

1.7 Mehrere Wege an einem Arbeitstag

Die Entfernungspauschale kann für die Wege zu der selben Arbeitsstätte für jeden Arbeitstag nur einmal angesetzt werden. Die bisherige gesetzliche Regelung, die den Abzug zusätzlicher Fahrten an einem Arbeitstag zuließ, ist weggefallen.

1.8 Mehrere Dienstverhältnisse

Bei Arbeitnehmern, die in mehreren Dienstverhältnissen stehen und denen Aufwendungen für die Wege zu mehreren auseinander liegenden Arbeitsstätten entstehen, ist die Entfernungspauschale für jeden Weg zur Arbeitsstätte anzusetzen, wenn der Arbeitnehmer am Tag zwischenzeitlich in die Wohnung zurückkehrt. Die Einschränkung, dass täglich nur eine Fahrt anzuerkennen ist, gilt nur für eine, nicht aber für mehrere Arbeitsstätten. Werden täglich mehrere Arbeitsstätten ohne Rückkehr zur Wohnung nacheinander angefahren, so ist für die Entfernungsermittlung die Fahrt zur ersten Arbeitsstätte als Umwegfahrt zur nächsten Arbeitsstätte zu berücksichtigen; die für die Ermittlung der Entfernungspauschale anzusetzende Entfernung darf höchstens die Hälfte der Gesamtstrecke betragen.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer fährt vormittags von seiner Wohnung A zur Arbeitsstätte B, nachmittags weiter zur Arbeitsstätte C und abends zur Wohnung in A zurück. Die Entfernungen betragen zwischen A und B 30 km, zwischen B und C 40 km und zwischen C und A 50 km.

Die Gesamtentfernung beträgt $30 + 40 + 50 \text{ km} = 120 \text{ km}$, die Entfernung zwischen der Wohnung und den beiden Arbeitsstätten $30 + 50 \text{ km} = 80 \text{ km}$. Da dies mehr als die Hälfte der Gesamtentfernung ist, sind $(120 \text{ km} : 2 =) 60 \text{ km}$ für die Ermittlung der Entfernungspauschale anzusetzen.

1.9 Anrechnung von Arbeitgeberleistungen auf die Entfernungspauschale

Jeder Arbeitnehmer erhält die Entfernungspauschale unabhängig von der Höhe seiner Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG gilt dies auch dann, wenn der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber unentgeltlich zur Arbeitsstätte befördert wird (Sammelbeförderung nach § 3 Nr. 32 EStG) oder die Arbeitgeberleistung nach § 8 Abs. 3 EStG (Rabattfreibetrag) steuerfrei ist, z.B. wenn ein Mietwagenverleihunternehmen dem Arbeitnehmer einen Mietwagen überlässt für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Die folgenden steuerfreien bzw. pauschalversteuerten Arbeitgeberleistungen sind jedoch auf die anzusetzende und ggf. auf 10.000 DM (ab 2002: 5.112 Euro) begrenzte Entfernungspauschale anzurechnen:

- Steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr (hierzu gehört nicht das Taxi) für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (§ 3 Nr. 34 Satz 1 EStG),
- Steuerfreie Sachbezüge in Form von unentgeltlichen oder verbilligten Job-Tickets (§ 3 Nr. 34 Satz 2 EStG). Bei der Ermittlung des Sachbezugswerts ist vom Preis einschließlich Umsatzsteuer auszugehen, den der Arbeitgeber für das Job-Ticket entrichtet. Zuzahlungen des Arbeitnehmers sind vom Arbeitgeber auf den zu bescheinigenden Sachbezugswert anzurechnen. Ist der Arbeitgeber selbst ein Verkehrsträger und befördert er seine Arbeitnehmer unentgeltlich zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, so hat er als Sachbezugswert für die Beförderungsleistung den Wert eines vergleichbaren Job-Tickets anzusetzen. Kommt für steuerfreie Sachbezüge neben der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 34 EStG auch eine Steuerfreiheit nach § 8 Abs. 3 EStG in Betracht, so ist vorrangig § 3 Nr. 34 EStG als Sondervorschrift anzuwenden.
- Pauschal versteuerter Ersatz von Aufwendungen durch den Arbeitgeber bis zur Höhe der Entfernungspauschale von 0,70 DM (ab 2002: 0,36 Euro) für die ersten 10 Kilometer und von 0,80 DM (ab 2002: 0,40 Euro) für jeden weiteren vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei Benutzung eines Kraftwagens für den Weg zur Arbeitsstätte (§ 40 Abs. 2 Satz 2 EStG).

Die vorgenannten steuerfreien oder pauschal besteuerten Arbeitgeberleistungen sind vom Arbeitgeber auf der Lohnsteuerkarte zu bescheinigen (§ 41 b Abs. 1 Nr. 5 und 6 EStG).

2. Entfernungspauschale für Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung (§ 9 Abs.1 Satz 3 Nr.5 EStG)

Auf die Entfernungspauschale für Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung sind die Tz 1.1 und 1.4 entsprechend anzuwenden. Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG gilt für Familienheimfahrten mit Ausnahme von Flügen jedoch einheitlich eine Entfernungspauschale von 0,80 DM (ab 2002: 0,40 Euro) für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstandes und dem Beschäftigungsort. Die geringere Entfernungspauschale von 0,70 DM (ab 2002: 0,36 Euro) für die ersten vollen 10 km und der Höchstbetrag von 10.000 DM (ab 2002: 5.112 Euro) gelten im Fall von Familienheimfahrten innerhalb der Zweijahresfrist nicht. Arbeitgeberleistungen für Familienheimfahrten, die nach § 3 Nr. 13 oder 16 EStG steuerfrei sind, sind nach § 3c Abs. 1 EStG auf die für die Familienheimfahrten anzusetzende Entfernungspauschale anzurechnen.

3. Abgeltungswirkung der Entfernungspauschalen

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 EStG sind durch die neue Entfernungspauschale sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und Familienheimfahrten entstehen. Dies gilt z. B. auch für Parkgebühren, für das Abstellen des Kraftfahrzeugs während der Arbeitszeit, für Finanzierungskosten sowie für die Kosten eines Austauschmotors anlässlich eines Motorschadens auf einer Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder einer Familienheimfahrt. Unfallkosten sind als außergewöhnliche Kosten allerdings auch weiterhin neben der Entfernungspauschale zu berücksichtigen (BT-Drucksache 14/4631). H 42 LStR „Unfallschäden“ ist deshalb weiter zu beachten.

4. Pauschalierung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG

Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlte Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte pauschal mit 15 v.H. erheben, soweit diese Bezüge den Betrag nicht übersteigen, den der Arbeitnehmer nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG als Werbungskosten geltend machen kann. Ausschlaggebend für die Höhe der Zuschüsse sind demnach die Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Bei Benutzung eines eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftwagens sind die Aufwendungen des Arbeitnehmers mit der Ent-

fernungspauschale nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG anzusetzen. Bei der Zuschussgewährung hat der Arbeitgeber den Höchstbetrag von 10.000 DM (ab 2002: 5.112 Euro) nicht zu beachten.

Wird ein anderes Verkehrsmittel als der eigene oder zur Nutzung überlassene Kraftwagen benutzt, richtet sich die Höhe der pauschalierungsfähigen Zuschüsse nach den tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers, höchstens 10.000 DM (ab 2002: 5.112 Euro). Für die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen kann von den pauschalen Kilometersätzen ausgegangen werden, die nach R 38 Abs. 1 Satz 6 LStR mit BMF-Schreiben vom 11. Januar 2001 (BStBl I S. 95) und ab 2002 mit BMF-Schreiben vom 20. August 2001 (BStBl I S. 541) bekannt gemacht worden sind.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr kommt eine Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG im Hinblick auf die vorgreifliche Sonderregelung in § 3 Nr. 34 EStG (Steuerfreiheit) nicht in Betracht. Entsprechendes gilt bei einer steuerfreien Sammelbeförderung nach § 3 Nr. 32 EStG.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.